



Stellungnahme zum Entwurf (Stand: 27.7.2005) der "Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten"

1. Allgemeines

Mit dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Landesjagdzeitenverordnung sollen die landesspezifischen Jagd- und Schonzeitenregelungen zugunsten der in der Bundesjagdzeitenverordnung dargelegten Zeiten fast durchweg aufgehoben werden. Die Bundesjagdzeitenverordnung mit ihren langen Jagdzeiten und relativ geringen Schonzeiten spiegelt jedoch weitgehend die inzwischen nicht mehr haltbare jagdpolitische Auffassung der 1970er Jahre wider. Konkret bedeutet die Angleichung, dass die nach der bisherigen Verordnung vom 1.7.2002 in Schleswig-Holstein geltenden Schonzeiten mit kaum einer Ausnahme erheblich verkürzt und die ganzjährigen Schonzeiten für alle Arten (mit Ausnahme der Ringelgans) aufgehoben werden. Unter Ausschöpfen des landesrechtlich Machbaren und unter Bemühung von über die Bundesjagdzeiten-VO hinausgehenden Ausnahmeregelungen sollen zudem Rabenkrähe, Elster, Nilgans und Nutria als jagdbar – mit geringen oder ohne Schonzeiten – geführt und für die Jagd auf Nonnen-, Grau- und Kanadagänse sogar über die Bundesjagdzeitenverordnung hinausreichende Jagdzeiten geschaffen werden.

Damit wird das zuletzt 2002 in seinem Bemühen um eine Synthese zwischen Ansprüchen der Jägerschaft und Anforderungen des Naturschutzes weiterentwickelte Landesrecht mit einem Schlag vollständig zu Lasten arten- und tierschutzbezogener Belange ausgehebelt werden. An die Stelle einer zeitgemäßen und gestrafften Jagdzeiten-Regelung soll nun eine Bestimmung treten, welche die in den vergangenen 30 Jahren gewonnenen ökologischen Erkenntnisse komplett ignoriert und massiv gegen den ethischen Grundsatz der sinnvollen Nutzung der erlegten Tiere verstößt. Im Vergleich mit den Jagdzeiten-VO aller anderen Bundesländer, selbst mit der bayrischen, würde Schleswig-Holstein mit dieser Verordnung die längsten Jagdzeiten und geringsten Schonzeiten erhalten und die meisten Tierarten bejagen lassen. Sogar die Landesjagdzeiten-VO von 1978, entwickelt von der damaligen CDU-Regierung, war gegenüber der jetzt vorgestellten Fassung fortschrittlicher. Mit Übernahme der wenig auf einander abgestimmten Bundesjagdzeiten, ergänzt um Ausnahmebestimmungen zu weiteren Arten, wird das Regelwerk zudem deutlich unübersichtlicher.

Eine sorgfältige Begründung für die Vornahme selbst der gravierendsten Änderungen fehlt. Der Verweis auf die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ersetzt diese nicht, zumal für die meisten der vorgenommenen Änderungen weder formaljuristisch noch fachlich ein enger Bezug zu den OVG-Urteilen besteht. Insofern dienen die OVG-Urteile nur als Vorwand für eine rückwärts gerichtete Jagdpolitik, der es an fachlich haltbarer, ökologisch und ethisch begründeter Argumentation fehlt. Dieses Manko wird in keiner Weise durch vollkommen unpräzise Formulierungen wie „Berücksichtigung auftretender Schäden“, „Bestandskontrolle sowie die Abwehr von Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt“ oder gar den Bezug auf das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992)“ ausgeglichen. Zumal die behauptete „aktuelle Prüfung der landeskulturellen Situation im Hinblick auf die einzelnen Wildarten“, eine Formulierung, hinter der man eine umfangreiche wildbiologische Recherche vermuten müsste, doch in Wahrheit gar nicht stattgefunden hat. Anstelle einer vertiefenden, sachlichen Reflexion, wie sie bei derartig gravierenden Änderungen erwartet werden muss, wird mit einer Ansammlung von Worthülsen Fachlichkeit und Objektivität vorgetäuscht, um den eigentlichen Beweggrund – den subjektiven politischen Willen – hinter angeblichen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie nationalen und internationalen Bedingungen zu verbergen. Die Paradoxie der vorliegenden Erläuterung auf die Spitze getrieben haben jedoch die auf die Aufhebung der Vollschonung für Mauswiesel, Türkentaube, diverse Entenarten und Möwen bezogenen Begründungen: „Beitrag zur Deregulierung und zur Vereinfachung des Vollzugs der Vorschrift“ und der „(Verzicht) auf zahlreiche schwer nachvollziehbare Sonderregelungen“. Denn

mit der seit 2002 gültigen Vollschonung für diese Arten ist hier schließlich eine an Überschaubarkeit nicht zu überbietende Vorgabe geschaffen worden. Darüber hinaus hat die Landesjagdzeiten-VO vom 1.7.2002 das Ziel verfolgt, mit einer Harmonisierung der Jagdzeiten (nicht nur beim Schalenwild) einerseits auf mehr Übersichtlichkeit für den Jäger, andererseits auf zeitliche Beschränkung des Jagddrucks und damit auf eine über das Jahr betrachtete geringere Störungsintensität für das Wild hinzuwirken. Diese moderne Form der Jagdzeiten-Koordination jetzt durch das Jagdzeiten-Durcheinander der Bundesjagdzeiten-VO zu ersetzen, ergänzt durch Sonderregelungen für Gänse, Schwäne etc., führt zu einem Daten-Wirrwarr, der im völligen Kontrast zum bemühten Schlagwort der „Deregulation“ steht, ganz abgesehen von den fachlichen Defiziten der angestrebten Änderungen.

2. Zum Umgang mit den OVG-Urteilen

Bevor der NABU auf die vorgesehenen Regelungen für bestimmte Tierarten eingeht, soll die Rolle der im Begründungstext zentral herausgestellten OVG-Urteile kritisch dargestellt werden, in denen die Begründung der Vollschonung von Blässralle und Hermelin in der Landesjagdzeiten-VO vom 1.7.2002 mit „geringer Verwertung“ als nicht ausreichend, weil nicht landesspezifisch, bezeichnet werden. Nach Auffassung des OVG müsste die Anwendung eines derartig allgemeingültigen Kriteriums bei der in Rahmenfunktion wirkenden Bundesjagdzeiten-VO bzw. über das Bundesjagdgesetz zum Ausdruck gebracht worden sein, bevor es in der Landesjagdzeiten-VO die maßgebliche Begründung für die Vollschonung liefert. Wenn der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume daraus aber ableitet, die Landesjagdzeiten-VO nun vollständig den in der Bundes-VO genannten Zeiträumen anpassen zu müssen, übersieht er Einiges an Fakten und Möglichkeiten und schüttet sozusagen das Kind mit dem Bade aus:

- Für die meisten Schonzeiten sind im Begleittext zur bisherigen Landesjagdzeiten-VO durchaus die geforderten landesspezifischen Begründungen genannt worden, so für die Vollschonung von Spieß- und Tafelente, Saatgans und Türkentaube deren Seltenheit bzw. Bestandsrückgang.
- Den OVG-Richtern war die Begründung „geringe Verwertbarkeit“ zu pauschal. Andere ebenfalls eher allgemein formulierte Gründe wie „Verwechslungsmöglichkeiten mit anderen Arten“ oder „Störwirkung der Bejagung“ haben sie – entgegen der Behauptung des Ministers (siehe Begründung zum Entwurf der Landesverordnung, S. 1) – nicht bemängelt. Sie waren wohlweislich auch nicht Gegenstand der Klagen, weil die Kläger damit wahrscheinlich eine Niederlage erlitten hätten. Denn diese Kriterien lassen sich sehr wohl wie gefordert landesspezifisch konkretisieren. Schleswig-Holstein als Drehscheibe des Vogelzugs vor allem für Wasservogel, darunter auch etliche seltene Arten, trägt eine besondere Verantwortung zum Erhalt u.a. nord- und nordosteuropäischer Populationen von Enten, Gänsen und Schwänen, muss also deren Störungen während der Rastzeit (in welche die Jagdzeiten hineinfallen) minimieren und Verwechslungen geschützter mit jagdbaren Arten vermeiden. Diese Situation unterscheidet sich deutlich von der anderer Bundesländer.
- Die OVG-Urteile dürften in allen Bundesländern zur Kenntnis genommen worden sein. Doch kein weiteres Land hat deswegen seine Jagdzeiten-VO der Bundesregelung angepasst, selbst nicht bezüglich Hermelin oder Blässralle, die übrigens auch in einigen anderen Bundesländern, ohne dass dort für diese beiden Arten eine gegenüber Schleswig-Holstein grundsätzlich unterschiedliche Situation vorliegt, Vollschonung genießen. So ist vielen Ländern eines gemeinsam: Sie haben im Vergleich mit der Bundesjagdzeiten-VO ihre Jagdzeiten verkürzt und ihre Schonzeiten verlängert – wie es bislang auch in Schleswig-Holstein der Fall ist. Sie sehen die Bundesjagdzeiten-VO als das an, was das Bundesjagdgesetz in § 22 Abs. 1 diesbezüglich zum Ausdruck bringt, nämlich als Rahmenregelung.
- Die OVG-Urteile sind nicht so unstrittig, wie der Minister einem glauben machen will. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz „können (die Länder) die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben“ – ohne dass das Bundesjagdgesetz dafür besondere Kriterien festlegt. Dagegen werden im gleichen Satz für die Aufhebung von Schonzeiten (der Bundesjagdzeiten-VO) „besondere Gründe“ (von denen die bedeutendsten anschließend angeführt werden) gefordert. Hätte der Bundesgesetzgeber auch für Schonzeitenverlängerungen oder Vollschonung konkrete Gründe verlangt, hätte er sie sicherlich in § 22 Abs. 1 dargestellt. Folglich haben sämtliche Länder nach eigenem Ermessen Jagdzeiten abgekürzt, etliche sie sogar für die eine oder andere Art gänzlich aufgehoben, ohne dass dafür derart landesspezifische Gründe benannt worden wären, dass sie nicht auch für das Nachbarland trotz dessen abweichender

Jagdzeitenregelung hätten gelten können. – Vor diesem Hintergrund ist auch zu kritisieren, dass das (damals grün-geführte) schleswig-holsteinische Umweltministerium nach den Urteilen nicht die Zulassung der Revision beantragt hat.⁵

- Das OVG übersieht mit seiner Kritik an der angeblich zu allgemein gehaltenen Begründung der „geringen Verwertung“, dass das Landesjagdgesetz, dessen Einbeziehung das OVG explizit fordert, in § 1 Abs. 2 u.a. ausdrücklich das Nutzen – d.h. das Verwerten – des erlegten Wilds als Ziel einer „naturnahen Jagd“ i.S.d. Gesetzes vorgibt. Die Verwertung gehört also nach Vorstellung des Gesetzgebers elementar zum Grundverständnis der Jagd. Hermelin, Mauswiesel, die Möwenarten, Türkentaube und Blässralle werden in der Jagdpraxis aber weder mit ihrem Balg noch mit ihrem Fleisch genutzt, sondern nach dem Töten weggeworfen oder vergraben. Die Jagd auf diese Arten findet entweder aufgrund rein sportlicher Natur (‘Lustgewinn’), im Glauben an eine Regulationsnotwendigkeit (die wegen ökosystemarer Selbstregulation bei diesen Arten aber nicht gegeben ist), aus jagdlichem Konkurrenzdenken (gegenüber den beiden Wieselarten) oder wegen subjektiv empfundener Belästigung (durch Möwen) statt. Derartige Motive sind aber seitens des Landesjagdgesetzes nicht gedeckt, wie § 1 unmissverständlich zu entnehmen ist.
- Die Bundesjagdzeiten-VO ist bald 30 Jahre alt und seither dem sich kontinuierlich gewandelten Verständnis von Jagd und Artenschutz nur in wenigen Punkten angepasst worden. Sie gibt den jagdpolitischen Ausfluss einer Zeit wieder, die vom Grundgedanken einer jagdlichen Regulierung zum Erhalt der Artengemeinschaft und Gewinn reicher Jagdbeute beseelt war, die noch deutlich zwischen schützenswerten und verfolgungsnotwendigen Arten unterschied und ökologische Erkenntnisse wie komplexe Räuber-Beute-Beziehungen nur sehr begrenzt aufzunehmen bereit war. Spätere Bundesregierungen und fortschrittlichere Länderregierungen haben jedoch wenig Motivation für eine grundsätzliche Änderung der in der Bundesjagdzeiten-VO dargestellten Jagdzeiten gesehen, weil die Länder dies für ihre Jagdzeiten-VO in konsequenter Befolgung von § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz selbst in die Hand nehmen konnten (und dies auch getan haben).

Daraus folgt, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung über ganz andere Möglichkeiten als die simple Kopie der mittlerweile überholten Bundesjagdzeiten nachdenken sollte:

Zum einen sollten die bestehenden Landesjagdzeiten mit konkreten Begründungen nachgebessert werden. Das OVG hat mit seinem Hinweis auf § 1 Landesjagdgesetz selbst eine diesbezügliche Richtung vorgegeben. Anknüpfungspunkte für derartige Begründungen, dort unter „Ziele des Gesetzes“ genannt, wären die Formulierungen „freilebende Tierwelt ... in ihrem natürlichen und historisch gewachsenem Beziehungsgefüge“, „landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände“ und „sonstige Belange des Allgemeinwohls, insbesondere des Tierschutzes, des Naturschutzes“, die „größtmögliche Förderung der biologischen Vielfalt“ sowie die verlangte Nutzung des erlegten Wilds (s.o.). Diese gesetzlichen Bezugspunkte belegen, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber den natürlichen biozönotischen Prozessen Vorrang vor dem mit konservativer Jagdauffassung einhergehenden ‘Regulationsanspruch’ einräumt, zugleich ethischen Belangen einen hohen Stellenwert einräumt sowie Naturschutzbelange gebührend berücksichtigt wissen will.

Unter Bezug auf diese ökologisch und ethisch orientierten Vorgaben des Landesjagdgesetzes lassen sich für diejenigen Schonzeitbegründungen, die nach Auffassung des OVG zu allgemein gehalten sind, die geforderten landesspezifischen und konkreten Formulierungen durchaus finden, auch für Hermelin und Blässralle. So steht die Bejagung des Mäusejägers Hermelin angesichts der Probleme der hiesigen Land-, Forst- und Gartenbauwirtschaft mit Feld- und Rötelmausgradationen in deutlichem Widerspruch zu deren ökonomischen Interessen. Bezüglich der Blässralle ist seitens des OVG nur sehr oberflächlich auf ihre Funktion für die Entwicklung der schleswig-holsteinischen Seeadlerpopulation eingegangen worden. Die leicht zu erbeutenden Blässralen bilden insbesondere im Winter die wichtigste Nahrung; bei weitgehender Vereisung der Gewässer sind Fische nicht erreichbar. Zu bedenken ist zudem, dass Schleswig-Holstein gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie für seine Seeadlerpopulation eine besondere Verantwortung trägt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Urteile nur auf diese beiden Arten und deren Vollschonung und nur auf das Kriterium „geringe Verwertung“ bezogen haben.

Weiterhin sollte die schleswig-holsteinische Landesregierung einen Vorstoß im Bundesrat zur Novellierung der Bundesjagdzeiten-VO unternehmen, um diese zeitgemäßen ökologischen und ethischen Belangen anpassen zu lassen, bevor .

Diese Möglichkeiten scheinen die neue Landesregierung jedoch nicht zu interessieren. Sie nutzt die OVG-Entscheidungen als willkommenen Vorwand, den mit der Landesjagdzeiten-VO von 2002 zwischen Jagd und Naturschutz gefundenen Mittelweg zu zerschlagen und damit Schleswig-Holstein von einem der bislang jagdpolitisch fortschrittlichsten Länder quasi mit einem Federstrich zum Schlusslicht werden zu lassen.

3. Anmerkungen zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen

3.1. Vögel

3.1.1. Allgemeines

Schleswig-Holstein hat aufgrund seiner geografischen Lage und Ausstattung als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Wasservögel internationale Bedeutung. Daraus resultiert auch eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Jagdausübung, da die Wasservogel-Jagdzeiten in die Zug- und Rastzeiten fallen. Jagdliche Störungen führen dabei zu gerade in dieser Zeit sehr problematischen Energieverlusten, wobei zu bedenken ist, dass davon meist größere Rastgesellschaften betroffen sind, nicht nur die jeweils beschossenen Individuen. Zudem besteht bei mehreren jagdbaren Arten die Gefahr der Verwechslung mit geschützten, ebenfalls in Schleswig-Holstein rastenden Arten.

Dies gilt umso mehr, als dass auf Enten und oft auch auf Gänse im Flug und bei meist nicht optimalen Sichtverhältnissen (Dämmerung) geschossen wird. Welcher Jäger kann unter diesen Umständen sicher zwischen Stockentenweibchen und Schnatterente oder zwischen Krick- und Knäckente unterscheiden? Vor dem Hintergrund der berechtigten moralischen Empörung über das Töten von `unseren` Zugvögeln in den Mittelmeerländern ist zu bedenken, dass auch in Schleswig-Holstein zu einem großen Teil Zugvögel geschossen werden.

Bezüglich der Rastvogelvorkommen unterscheiden sich die Bundesländer naturgemäß stark voneinander. Wegen dieser unterschiedlichen landesspezifischen Verhältnisse sind unterschiedliche jagdliche Regelungen – auch bei den Jagdzeiten – vollkommen berechtigt. Insofern ist es nach Ansicht des NABU nicht nur angemessen, sondern notwendig, wenn Schleswig-Holstein von der mit § 22 Abs. 1 Satz 3 eingeräumten Möglichkeit, die Jagdzeiten abzukürzen oder ganz aufzuheben, Gebrauch macht, wie es mit der Landesverordnung vom 1.7.2002 geschehen ist. Demgegenüber hat der NABU kein Verständnis dafür, dass jetzt hier nicht nur die deutlich längeren Jagdzeiten der Bundesjagdzeiten-VO eingeführt werden sollen, sondern dass man die durch § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG eröffnete Möglichkeit ausschließlich dahingehend nutzen will, die Jagdzeiten von Grau- und Kanadagänsen über die Bundesjagdzeiten hinaus zu verlängern und bei der Nonnengans sogar die in der Bundesjagdzeiten-VO geregelte Vollschonung aufzuheben.

Darüber hinaus hält es der NABU vor dem Hintergrund der umfangreichen ökologischen Erkenntnisse für völlig unangebracht, für Aaskrähe und Elster eine reguläre Jagdzeit einzuführen und damit auch bei diesen Arten über die Bundesjagdzeiten-VO hinauszugehen.

3.1. Einzelne Artengruppen

3.1.1 Aaskrähe und Elster

Die beabsichtigte Aufnahme von Aaskrähe (Rabenkrähe / Nebelkrähe) und Elster als „jagdbare Tierarten“ in die Landesjagdzeiten-VO ist fachlich nicht zu begründen. Die auf S. 3 des Erläuterungstextes gegebenen Begründungen der „Bestandskontrolle“ und der „Abwehr von Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt“ sind nicht haltbar. Elster wie Rabenkrähe ernähren sich auch zur Brutzeit überwiegend von wirbellosen Tierarten, der Anteil von Jungvögeln, Eiern oder Junghasen ist verschwindend gering und unter ökologischen Aspekten zu vernachlässigen. Beide Arten gehören nicht zuletzt aufgrund populistisch und aggressiv vorgetragener Anfechtungen ihres Schutzstatus zu den populations- und nahrungsökologisch am besten untersuchten Vogelarten überhaupt. Eine Übersicht zu allen Forschungsergebnissen gerade auch im Hinblick auf Thesen, die diesen (und anderen)

Rabenvogelarten einen gefährdenden Einfluss auf die Bestandssituation anderer Arten unterstellt, hat das Bundesamt für Naturschutz erst vor wenigen Jahren herausgegeben (MÄCK & JÜRGENS 1999). Das Landesamt für Natur und Umwelt hat im Frühjahr 2004 zu diesem Thema eine auch von Jägern gut besuchte, mit hochkarätigen Referenten besetzte Veranstaltung durchgeführt, in der die kontroversen Punkte erschöpfend diskutiert worden sind.

Wie die zur Zeit auch in Schleswig-Holstein im Rahmen der bundesweiten Brutvogelbestandserfassung (Projekt „ADEBAR“) laufenden Kartierungen zeigen, hat es gegenüber den im Brutvogelatlas (BERNDT et al. 2002) für den Zeitraum 1985 – 94 angegebenen Daten bei Rabenkrähe und Elster keine Brutbestandserhöhung gegeben. Es sind zwar regionale Bestandsveränderungen zu verzeichnen, von denen – dem vorgefertigten Bild entsprechend - meist nur die Zunahmen, wie bei der Rabenkrähe auf Amrum oder bei der Elster im Siedlungsraum von Öffentlichkeit und Politik registriert werden. Realistisch betrachtet dürften landesweit nach wie vor die Brutpopulation der Rabenkrähe bei etwa 11.000 Paaren und die der Elster bei etwa 6.000 Paaren liegen. Die aktuellen Kartierungsergebnisse belegen zudem, dass es bei einer Reihe von Vogelarten wie z.B. Birkenzeisig, Amsel oder Stieglitz deutliche Bestandszuwächse im menschlichen Siedlungsbereich – also in dem bevorzugten Lebensraum der Elster - gegeben hat. Die insbesondere von konservativen Jägerkreisen behauptete permanente Bestandszunahme mit der Folge der Verdrängung von Niederwild- und Kleinvogelarten ist also falsch.

Die Beschränkung der Siedlungsdichte erfolgt bei beiden Arten hauptsächlich durch innerartliche und zwischenartliche Konkurrenz und ihr territoriales Verhalten. Elsternbruten werden zudem sehr häufig durch Rabenkrähen vernichtet, Bruten der Rabenkrähe oft durch revierlose Artgenossen gestört. In den vergangenen Jahrzehnten hat ein fast vollständiger Rückzug der Elster aus der offenen Agrarflur in die Siedlungen stattgefunden, wo sie auf den kurzrasigen Grünflächen der Gartenstädte oder Dörfer ein besser erreichbares Nahrungsangebot vorfindet, weniger stark der Konkurrenz der Rabenkrähe und der Prädation durch z.B. Habicht ausgesetzt ist. Auch bei der Rabenkrähe ist mancherorts eine Verlagerung in der Siedlungsdichte von der freien Landschaft in das Umfeld der Ortschaften festzustellen. Bei einer stärkeren jagdlichen Verfolgung würde sich diese Tendenz vermutlich verstärkt fortsetzen. Brutvogelverluste werden aus dem Reservoir des Nichtbrüterbestands umgehend aufgefüllt. Der sich zu schätzungsweise 90 % im Siedlungsbereich aufhaltende Elsternbestand darf dort im „befriedeten Bezirk“ gem. § 6 Bundesjagdgesetz ohnehin nicht bejagt werden.

Dass von einer Bejagung von Rabenkrähe und Elster keine positiven Effekte auf die Niederwildbestände zu erwarten sind, lässt sich im übrigen nicht nur an (von Jägern gerne angezweifelte) Daten der Biologen, sondern auch an denen der Jägerschaft, nämlich im Vergleich von Jagdstreckenstatistiken von Bundesländern mit unterschiedlicher Praxis der Rabenvogelverfolgung, ablesen: Während im langjährigen Mittel (1988 – 98) im Saarland an Rabenkrähen und Elstern nur 0,08 Vögel pro qkm geschossen worden sind, sind dies in Bayern mit 1,12 Vögeln pro qkm 14 mal so viel – aber ohne dass in Bayern die Bestände von Feldhase, Rebhuhn und Fasan besser dastünden als im Saarland (MÄCK 2001).

Dieser Hintergrund zeigt auf, dass eine jagdliche Verfolgung von Rabenvögel ökologisch unsinnig ist. Dieses dürfte auch im Umweltministerium bekannt sein. Ein sinnloses Töten von in ihren kognitiven Leistungen und Sozialverhalten hochentwickelten Arten ist nach Auffassung des NABU jedoch moralisch verwerflich und nicht zu rechtfertigen.

3.1.2. Gänse, Schwäne

Ein sinnvolles Gänsemanagement sollte einerseits Artenschutzbelangen Rechnung tragen, andererseits erhebliche Schäden an Feldkulturen zu vermeiden helfen. Mittlerweile ist durch etliche Untersuchungen (z.B. MOOIJ 1995) belegt, dass Verfolgung und Abschuss als Mittel der Schadensverhütung untauglich sind und ggf. sogar kontraproduktiv wirken. Bejagte Gänse werden scheu, flüchten bereits auf große Distanzen und benötigen durch häufiges Herumfliegen mehr Energie, was durch erhöhte Nahrungsaufnahme kompensiert werden muss. Sie konzentrieren sich dann auf ungestörten Nutzflächen und fressen dort länger und häufiger, so dass dann im Endeffekt höhere Schäden auftreten, die ohne Beschuss hätten vermieden werden können.

Eine Aufweitung der Jagdzeiten, ergänzt um das Bemühen von Ausnahmeregelungen zur Bejagung außerhalb der maximal möglichen regulären Jagdzeiten auf „gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen“, ist demzufolge nicht zielführend. Der NABU spricht sich grundsätzlich gegen die Jagd auf Wildgänse aus. Da die Landesregierung jedoch an der Gänsejagd festhalten will, empfiehlt der NABU, Regelungen dahingehend zu treffen, dass Gänse auf Grünlandflächen weitgehend toleriert

werden, da sie dort bei vergleichbarer Fraßintensität weniger ökonomische Schäden anrichten als an den Wintersaaten der Äcker. Zudem sollten naturschutzkonforme Wege der Schadensverminderung wie Stehenlassen von Stoppelfeldern (für Graugänse im August) und Ablenkungseinsaaten auf Marktordnungsbrachen (für Gänse und Schwäne) gefunden werden.

Weiterhin ist zu kritisieren, dass der Jagdzeitbeginn 1. August für Grau- und Kanadagans deren Fortpflanzungszeit tangiert, in der die Junggänse noch erheblich von Schutz und Erfahrung der Altvögel abhängig sind. Es ist bekannt, dass die Überlebenswahrscheinlichkeit der Jungen sinkt, wenn sie frühzeitig ihre Eltern verlieren. Insofern liegt hier ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) vor.

Für die Nonnengans besitzt Schleswig-Holstein eine herausragende Verantwortung, zumal diese Art schon einmal durch Verfolgung stark gefährdet war. Der NABU und andere Naturschutzorganisationen haben bereits 2002 die Einführung einer regulären Jagdzeit auch aus EU-rechtlichen Gründen heftig kritisiert, da es sich bei der Nonnengans um eine in Anhang 1 (und nicht in Anhang 2) der VSchRL geführte Art handelt, für welche die EU-Mitgliedsstaaten keine Jagdzeit erlassen dürfen. Bislang beschränkte sich die Möglichkeit der Jagd auf Nonnengänse `nur` auf die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen und auf Ackerflächen. Die jetzt vorgesehene Ausweitung auf die gesamte Westküste und auf „gefährdete Grünlandkulturen“ geht weit darüber hinaus und ist keinesfalls akzeptabel.

Die Wiedereinführung der Jagdzeit für die Saatgans ist für den Artenschutz völlig kontraproduktiv, da sie Abschüsse und belastende Störungen der stark gefährdeten Waldsaatgans (*Anser fabalis fabalis*) als Unterart (der niederländische Ornithologen sogar Artstatus zukommen lassen) sehr wahrscheinlich werden lässt. Die Waldsaatgans besitzt nur noch einen Überwinterungsort im Land und weist als Rastpopulation hier nur noch 200 – 400 Exemplare auf (Archiv d. OAG). Auch die Landesjagdzeiten-VO von 1978 sah die Vollschonung der Saatgans vor. - Infolge von Verwechslungen mit der Saatgans gefährdet wird auch die ähnliche und ebenfalls seltene Kurzschnabelgans, die in allen Bundesländern ganzjährig geschont wird und überdies nur von ausgewiesenen Kennern von der Saatgans unterschieden werden kann.

Die Verlängerung der Jagdzeit für die Blässgans verstärkt das Problem der Verwechslung mit der Zwerggans, deren westliche (skandinavische) Population extrem gefährdet ist. Verschiedene Naturschutzverbände, Einzelpersonen und der schwedische Jagdverband bemühen sich nach Kräften, die Population vor dem Aussterben zu bewahren. Die große Ähnlichkeit mit der Blässgans führt noch immer zu versehentlichen Abschüssen von ziehenden Zwerggänsen in Deutschland, selbst von mit Satellitensendern versehenen Vögeln. Unter anderem deshalb hat der NABU bereits in seiner Stellungnahme zur Landesjagdzeiten-VO von 2002 die Vollschonung der Blässgans empfohlen.

Nach Meinung des NABU besteht kein Anlass, die Nilgans in die Liste der jagdbaren Arten aufzunehmen und mit einer Jagdzeit zu versehen. Die Nilgans stellt keine „potentielle Gefährdung für heimische Arten“ (Art. 3 Abs.2g AEWA) dar, erfüllt also nicht die Vorgabe des im Begründungstext (S. 2) angeführten AEWA-Abkommens. Zwar verhält sich die Nilgans zur Brutzeit auch anderen Arten gegenüber ziemlich aggressiv, doch tun dies z.B. Höckerschwäne auch. Eine potentielle oder reale Gefährdung anderer Wasservogelarten ist nicht gegeben. – Wie flüchtig die Landesjagdzeiten-VO erarbeitet worden ist, zeigen deren Ausführungen zum Thema Nilgans auch anderweitig auf. So wird das AEWA-Abkommen fälschlich als „EAWA“ bezeichnet; der als beispielhafter Brutplatz angeführte „Bereich Schierensee“ könnte sowohl im Kreis Plön (und hier im Raum Grebin oder im Raum Stolpe) als auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen.

Positiv zu bewerten ist lediglich die Beibehaltung der Vollschonung für die Ringelgans. Die in der Begründung (S.3) gegebene Erläuterung hätte man sich in ihrer Intensität und Auseinandersetzung mit populationsökologischen Hintergründen auch für die anderen von der Jagdzeiten-VO erfassten Tierarten gewünscht!

Abgesehen davon, dass erlegte Höckerschwäne nicht verwertet werden, gilt für die Vermeidung von Feldschäden durch Schwäne Selbiges wie zu den Gänsen angeführt. Der gestattete Höckerschwan-Abschuss führt zudem nachweislich zu Fehlschüssen auf Sing- und Zwergschwäne, für die Schleswig-Holstein als Überwinterungsgebiet eine außerordentliche Bedeutung besitzt. Selbst zwischen adulten Tieren ist nicht unterschieden worden.

3.1.3. Enten

Für die Aufhebung der Vollschonung von Spieß-, Tafel-, Berg-, Samt- und Trauerente und die uneingeschränkte Übernahme der Bundesjagdzeiten für die Arten bringt der NABU kein Verständnis auf.

Es wird als perfide empfunden, wenn die Meereseenten Berg-, Trauer- und Samtente, die von Ölverschmutzungen regelmäßig stark betroffen sind, wobei – unter Anteilnahme der breiten Öffentlichkeit - umfangreiche Rettungsversuche der verunreinigten Tiere erfolgen, weiterhin bejagt werden dürfen. Zudem ist die Jagd auf Vögel mit langer Lebensdauer und relativ kleiner Fortpflanzungsrate unter populationsbiologischen problematisch.

Spießenten brüten in Schleswig-Holstein nur in wenigen Paaren; eine Bejagung ist auch in der Annahme, der Wahrscheinlichkeit nach hauptsächlich Zugvögel zu treffen, nicht gerechtfertigt. Für Tafelenten gilt Ähnliches; der kleine schleswig-holsteinische Brutbestand mit zur Zeit sinkender Tendenz könnte durch eine Bejagung empfindlich beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht des NABU erlaubt es die Bestandssituation auch der anderen Entenarten – mit Ausnahme der Stockente – nicht, diese Vögel zu bejagen. Das gilt insbesondere für die Krickente, die erheblichen Bestandsschwankungen unterliegt.

Zu bedenken sind ferner die Verwechslungsgefahr beim abendlichen Entenstrich (siehe oben) sowie die Auswirkungen jagdbedingter Störungen. Jagdliche Beunruhigungen führen zu hohen Fluchtdistanzen und bauen ein Stresspotential auf, dass die Wasservögel vor allem während der Jagdzeit schon bei geringfügigen Anlässen abfliegen lässt. Das betrifft häufig die gesamte Wasservogelgemeinschaft eines Gewässers, nicht nur die bejagte Art. Viele ansonsten grundsätzlich als Rast- und Nahrungsgewässer geeignete Lebensräume werden, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe kein Ausweichen gegenüber dem menschlichen Störfaktor erlauben, von Enten und anderen Wasservogelarten zur Jagdzeit gänzlich gemieden. Letztendlich beruht auf der jagdbedingten Scheu vieler Wasservogelarten die Notwendigkeit, auf unseren Binnenseen weitläufige Ruheräume für Wasservögel mit Befahrensverböten zu schaffen, Ursache für einen Großteil der Konflikte zwischen Wassersport und Naturschutz auf unseren Binnenseen.

3.1.4. Möwen

Die Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit für Möwen ist fachlich nicht zu begründen und ethisch wegen nicht gegebener Nutzung der erlegten Tieren sowie Fehlen eines sonstigen vernünftigen Grundes nicht zu vertreten. Die schleswig-holsteinische Brutpopulation der Mantelmöwe ist gering und rechtfertigt auch deshalb keine Jagdzeit. Der Bestand der Sturmmöwe nimmt seit Jahren deutlich ab, er ist in den vergangenen 20 Jahren um ein Drittel gesunken. Ähnliches gilt für die Lachmöwe (mit Ausnahme der Westküste). Mit Letzterer kann leicht die sehr ähnliche Schwarzkopfmöwe verwechselt werden, von der nur etwa zwanzig Brutpaare in Schleswig-Holstein nachgewiesen sind.

3.1.5. Andere Vogelarten

Trotz des besagten OVG-Urteils sollte an der Vollschonung der Blässralle (Blässhuhn) festgehalten werden. Die Behauptung des Klägers, die erlegten Vögel würden gegessen werden, widerspricht der Praxis und ist vorgeschoben, um aus `sportlichen` Gründen weiterhin Blässhühner schießen zu können.

Bereits 2002 hat der NABU empfohlen, die Jagdzeiten auf Waldschnepfen auszusetzen. Zwar dürfte hauptsächlich Durchzügler aus Skandinavien bzw. Nordosteuropa erlegt worden sein. Doch ist davon auszugehen, dass auch ein Teil der heimischen Brutpopulation der Jagd zum Opfer fällt. Diese ist mit geschätzten 600 Brutpaaren (BERNDT et al. 2002) jedoch zu gering, um durch vermeidbare Verluste geschwächt zu werden. – Mit einem Gewicht von etwa 300 g ist eine sinnvolle Verwendung der Waldschnepfe als Nahrungsmittel nicht gegeben, so dass der sportliche Reiz die Schnepfenjagd bestimmt. Waldschnepfenjagd in Deutschland ist im Grunde genauso verwerflich wie Singvogeljagd in Italien! – Eine Verlängerung der jetzigen Jagdzeit (6.10. – 30.11.) wird seitens des NABU strikt abgelehnt.

Die vorgesehene Verlängerung der Jagdzeit für das Rebhuhn um zweieinhalb Monate bzw. auf mehr als das Dreifache ist bei einem Vogel, dessen Population in Schleswig-Holstein kontinuierliche abnimmt (Rote Liste SH: 3) und in einigen Landesteilen bereits erloschen ist, nicht zu rechtfertigen.

Die Bundesjagdzeit übertrifft sogar die Landesjagdzeit von 1978. Als Kompromiss zwischen jagdlichen Vorstellungen und naturschutzbezogenen Forderungen schlägt der NABU vor, die Rebhuhn jagd für einige Jahre auszusetzen und währenddessen seitens Landwirtschaft und Jägerschaft mit Unterstützung des MLUR gezielte Biotopverbesserungsmaßnahmen umzusetzen, deren Effektivität wissenschaftlich überprüft wird. Sollte sich daraus im Durchschnitt über die Jahre ein Bestand von mindestens drei Brutpaaren pro 100 ha ergeben, könnte in diesbezüglichen Revieren das Rebhuhn wieder zur Jagd freigegeben werden. Ähnliche Modelle werden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen praktiziert; es ist nicht einzusehen, dass dies nicht auch in Schleswig-Holstein möglich sein dürfte.

Mit durchschnittlich 50 %, regional bis 90 % erheblich im Bestand abgenommen hat auch die Türkentaube, weshalb sie bei der Jagdzeiten novellierung 2002 unter Vollschonung gestellt worden ist. Sie jetzt wieder zur Bejagung freizugeben, wäre folglich alles andere als plausibel.

Die mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 formulierten Ausnahmeregelung vorgesehene starke Erweiterung der Jagdzeit auf Ringeltauben (maximal 20.8. – 30.4.) fällt in die Fortpflanzungs- bzw. Heimzugszeit. War schon die in 2002 getroffene Ausnahmeregelung kritisch zu sehen, so ist die jetzt vorgestellte Regelung des Ringeltaubenabschusses bis Ende April „zur Schadensabwehr“ auf keinen Fall gerechtfertigt. Dass jetzt auch noch „Grünlandkulturen“ als von Ringeltauben „gefährdet“ dargestellt werden, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

3.2. Säugetiere

3.2.1. Neozoen (Marderhund, Waschbär etc.)

Eine Bejagung der in § 1 des VO-Entwurfs aufgeführten Neozoen-Arten ist nach Auffassung des NABU nicht notwendig. Dies hat der NABU bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Landesjagdzeiten-VO 2002 kritisch angemerkt.

Waschbär und Marderhund sind Allesfresser, die Untersuchungen zufolge selbst in Gebieten mit relativ hoher Verbreitungsdichte (Waschbär: Nordhessen, Marderhund: Finnland, in Deutschland Brandenburg) keine Gefährdung der autochthonen Tierwelt darstellen. Der Mink (Amerikanischer Nerz) hat die ökologische Nische des in Gestalt und Lebensweise sehr ähnlichen Europäischen Nerzes, welcher bis Ende des 19. Jhdts. bei uns ausgerottet worden ist, eingenommen. Der von vielen Jägern, aber auch Naturschützern gegenüber diesen Neubürgern gehegte Feindseligkeit, die in der vorliegenden Fassung der Landesjagdzeiten-VO mit der Aufhebung der Schonzeiten Eingang gefunden hat, fehlt der wissenschaftliche Hintergrund. Waschbär und Mink sind in Schleswig-Holstein bereits seit Jahrzehnten etabliert, ohne dass es zu einer auffälligen Bestandsdichte gekommen ist. Die jagdliche Verfolgung hat darauf keinen Einfluss gehabt.

Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 3) zur Landesjagdzeiten-VO ist eine „Kontrolle“ dieser Arten weder möglich noch erforderlich. Schon gar nicht notwendig sind „umfassende ganzjährige Bejagungsmöglichkeiten“, d.h. Abschaffung der Schonzeiten. Auch das im Erläuterungsteil bemühte Übereinkommen von Rio über die biologische Vielfalt liefert keine Berechtigung für eine intensive Bejagung dieser Tiere, da von ihnen keine Bedrohung einheimischer Arten ausgeht. Mitteleuropa ist nicht mit den fragilen biozönotischen Verhältnissen vieler Pazifikinseln vergleichbar, auf denen autochthone Raubsäuger vollständig fehlten, so dass eingeführte Prädatoren die darauf evolutionär nicht eingestellte heimische Fauna z.T. erheblich gefährdete bzw. mehrere Arten sogar aussterben ließ. Diese Aussage trifft auch für den Marderhund zu, ein vorwiegend Vegetabilien fressender Nahrungsopportunist, dessen Ausbreitung in Schleswig-Holstein noch nicht abgeschlossen sein dürfte. Weil auch die Pelze dieser Arten keinen ökonomischen Wert besitzen (Waschbär, Marderhund) bzw. ihr Marktpreis stark gesunken ist (Mink) und somit kaum eine reale Nutzung gegeben ist, liegt für die Bejagung dieser Arten kein „vernünftiger Grund“ i.S.d. § 1 Tierschutzgesetz vor, schon gar nicht im Sommerhalbjahr, wenn der Balg selbst für den Eigengebrauch nichts hergibt.

Die Abschaffung der 2002 eingeführten Schonzeiten ist nicht gerechtfertigt, auch nicht durch die gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz bestehende generelle Verpflichtung zum Schutz der Elterntiere. Die meisten der erlegten Tiere dieser Arten sind in Fallen gefangen worden, wobei Fangeisen natürlich nicht Elterntiere von anderen unterscheiden. Da selbst Jäger auf dem abendlichen Ansitz die heimlichen Tiere nur selten zu Gesicht bekommen werden, ist es höchst fraglich, ob sie soviel Erfahrung haben, vor dem Schuss Jungen versorgende Waschbären oder Marderhunde zu erkennen. Und welcher Jäger beschäftigt sich schon so intensiv mit der Fortpflanzungsbiologie beispielsweise des Waschbären, um zu wissen, dass dessen Wurzeit von März bis August dauern kann, der Familienverband fast ein halbes Jahr erhalten bleibt und dass die Mutter darüber hinaus die

Jungtiere oft bis zum nächsten Frühjahr führt (GRUMMT 1989)? – Vor diesem Hintergrund erscheint der Hinweis auf o.g. Passus des Bundesjagdgesetzes als gut gemeint, unter Gesichtspunkten des Tierschutzes aber als unbrauchbar.

Unnötig ist auch die Aufnahme der Nutria in die Liste der jagdbaren Arten, da keine Notwendigkeit der Verfolgung besteht. Die Nutria-Vorkommen sind auch in anderen Teilen Deutschlands eng lokal begrenzt geblieben. Die Empfindlichkeit dieses aus Südamerika stammenden Nagetiers gegenüber mitteleuropäischen winterlichen Verhältnissen lässt keine starke Bestandszunahme erwarten. Für eine Bejagung besteht kein triftiger Grund.

Angesichts der insbesondere von jagdlicher Seite überzogen formulierten Forderung nach `scharfer Bestandskontrolle` von Neozoen sei daran erinnert, dass auch Fasan und Damhirsch zu diesen gehören. Fasane stehen zu Rebhühnern in ökologischer Konkurrenz, Damhirsche verbeißen Forstgehölze. Sind deshalb für diese Arten „umfassende ganzjährige Bejagungsmöglichkeiten erforderlich“?

3.2.2. Weitere Raubsäuger

Der Verzicht auf die Möglichkeit der Festsetzung landesspezifischer Jagdzeiten und damit die strikte Übernahme der Rahmenregelung des Bundes bedeutet für die Marderartigen eine beträchtliche Verlängerung der Jagdzeit, für Mauswiesel und Hermelin sogar die Aufgabe der Vollschonung zugunsten einer siebenmonatigen Jagdzeit. Beim Fuchs wird die 2002 gewährte Schonzeit vollständig abgeschafft. Eine Begründung hierfür ist außer der überzogenen und einseitigen Auslegung der OVG-Urteile (siehe oben) nicht mitgeteilt worden und lässt sich fachlich auch nicht darstellen.

Infolgedessen gibt das unter ökologischen und ethischen Aspekten längst nicht mehr haltbare jagdliche Denken auf dem Niveau der 1970-er Jahre wieder den Ton an, welches Raubsäuger vor allem als Konkurrenten betrachtet, die mit Flinte und Falle zum Schutz des Niederwilds und –dem Naturschutz zuliebe – auch der Wiesenbrüter `kurz zu halten` sind. Die Komplexität von Räuber-Beute-Beziehungen, die Folgen von Lebensraumveränderungen, verhaltensbiologische Aspekte, aber auch Gesichtspunkte des Tierschutzes werden bei dieser Mentalität weitgehend ausgeblendet.

Nach Auffassung des NABU sollten mit Ausnahme von Steinmarder und Fuchs, die flächendeckend häufig sind und deren Balg einen Nutzwert hat, alle anderen in der Bundesjagdzeiten-VO angeführten Prädatorenarten – Mauswiesel, Hermelin, Iltis, Baumwilder, Dachs – ganzjährig Schonzeit erhalten. Der Baumwilder ist zwar in den letzten Jahren häufiger nachgewiesen worden, dennoch ist seine Population landesweit in Abhängigkeit von dem geringen Waldanteil relativ gering. Auch beim Iltis darf aus seiner flächigen Verbreitung nicht auf eine hohe Siedlungsdichte geschlossen werden, es ist eher von einem geringen Bestand auszugehen. Der Dachs wird nicht verwertet, sein Abschuss ist vollkommen sinnlos. Gleiches gilt für Hermelin und Mauswiesel, die nach dem Töten weggeworfen oder bestenfalls ausgestopft werden. Vor allem am Beispiel des Wiesels zeigt sich die Absurdität einer Jagd und ihrer darauf abgestimmten rechtlichen Regelungen, die in einem bizarren `Nützlich-schädlich-Denken` verharrt. Das winzige Tierchen – zur Veranschaulichung: es könnte ohne weiteres in einem Brillenetui Platz nehmen – ernährt sich fast ausschließlich von Mäusen und ist in seiner Bestandsdichte von deren Populationsentwicklung abhängig. Weil ein Mauswiesel bisweilen auch einen Junghasen oder junge Feldlerchen frisst, wird die Notwendigkeit der jagdlichen `Regulierung` postuliert, was sich allem besseren Wissen zum Trotz immer noch in der Bundesjagdzeiten-VO widerspiegelt. In Konsequenz dieses simplen Denkschemas müsste auch der Waldkauz bejagt werden dürfen, der ebenfalls nicht nur Mäuse, sondern auch geschützte Tierarten schlägt ...

Die Jagd auf Steinmarder sollte sich auf die Zeit 1.11. – 31.12. und auf Füchse auf die Zeit 1.11. – 31.1. beschränken. Die ganzjährige Bejagung von Jungfüchsen ist sinnlos und wird abgelehnt.

3.2.3. Schalenwild

Mit der Landesjagdzeiten-VO von 2002 wurde weitgehend eine Harmonisierung der Jagdzeiten für Rot- und Damhirsch sowie Reh mit Ende der Jagdzeiten am 31.1. vorgenommen, um durch Konzentration der Jagdzeiten die Störwirkungen auf diese Arten zu reduzieren. Dieser richtige Ansatz wird mit der Übernahme der Bundesjagdzeiten unnötigerweise wieder zurückgenommen, womit, auch im Gegensatz zur Landesjagdzeiten-VO von 1978, die Jagdzeiten bis Ende Februar verlängert werden.

4. Fazit

Anstatt alle eigenen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich einer sinnvollen Synthese zwischen den Anforderungen des Arten- und Tierschutzes einerseits und den Ansprüchen der Jagd andererseits aufzugeben, indem die Bundesjagdzeiten-VO nicht nur in allen Punkten übernommen, sondern auch noch bei mehreren Arten um zusätzliche Jagdzeiten ergänzt wird, sollte sich die Landesregierung um eine zeitgemäße, mit den Naturschutzbelangen konforme Anpassung jagdrechtlicher Bestimmungen bemühen. Der Verweis auf die angebliche Verpflichtung, sich der Bundesjagdzeiten-VO anzupassen, steht im Gegensatz zum Verhalten mehrerer anderer Bundesländer (darunter auch Brandenburg und Bremen als von Großen Koalitionen regierte Länder), die an ihren landesspezifischen Jagdzeiten festhalten, auch wenn diese in Grundpositionen (z.B. Vollschonung mehrerer Arten) von der Bundesregelung abweichen. Sollte man hier seitens der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Hinblick auf die OVG-Urteile ein grundsätzliches rechtliches Problem sehen, sollte man zügig eine Bundesratsinitiative zur Novellierung der Bundesjagdzeiten-VO starten, nicht aber mit dem Erlass einer modernen ökologischen Erkenntnisse entgegen stehenden Landesjagdzeiten-VO eine Entwicklung einleiten, die Schleswig-Holstein zum jagdrechtlich rückständigsten Bundesland werden lässt.

Der aktuelle Stand ökologischer Erkenntnisse hat in den vorliegenden Entwurf keinen Einlass gefunden. Zeitgemäße Artenschutzbelange sind deshalb unberücksichtigt geblieben. Der NABU kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Entwurf nicht auf sachgerechten Überlegungen, sondern auf politischer Entscheidung zugunsten eines Wählerklientels beruht.

Im Zusammenwirken mit anderen, gleichfalls gegen Belange des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes gerichteten Vorhaben der Landesregierung kann Schleswig-Holstein aus der neuen Jagdzeiten-VO ein auch unter wirtschaftlichen Aspekten nicht unerhebliches Imageproblem erwachsen: Die meisten Besucher unseres Landes wissen nicht nur die Attraktivität von Natur und Landschaft zu schätzen, sondern gehen auch von einem gesellschaftlich allseits positiven Umgang mit der Natur in allen ihren Facetten, also gerade auch mit wildlebenden Tieren, aus. Diese stark emotional geprägte Vorstellung von einem „naturliebenden Land“ lässt sich mit offensichtlichen Rückschritten im Arten- und Tierschutz, wie sie bei Inkrafttreten der neuen Landesjagdzeiten-VO gegeben sein werden, nicht vereinbaren. Gerade in Zeiten, in denen der Touristenstrom nachzulassen droht, sollte jedoch unbedingt davon abgesehen werden, das Bild Schleswig-Holsteins als „naturfreundliches Land“ zu beschädigen!

Fritz Heydemann

1. September 2005

Angeführte Quellen

BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5, Brutvogelatlas. Neumünster

GRUMMT, W. (1989): Waschbär *Procyon lotor*. In: STUBBE, H. (Hrsg.): Buch der Hege Bd. 1 Haarwild. Thun, Frankfurt a.M.

MÄCK, U. (2001): Müssen Bestände von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland „reguliert“ werden? In: ÖJV-Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.: Die Rabenvögel im Visier. Rothenburg o.d.Tauber

MÄCK, U. & M.-E. JÜRGENS (1999): Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland. Münster

MOOIJ, J. (1995): Bestandsentwicklung der Gänse in Deutschland und der westlichen Paläarktis sowie Bemerkungen zu Gänseschäden und Gänsejagd. Berichte zum Vogelschutz, H. 33